

# Flächennutzungsplan Stadt Beeskow - Änderung Nr. 68

## Beteiligung der Öffentlichkeit vom 27.05.2019 bis einschließlich 28.06.2019 sowie der betroffenen Behörden/ sonstigen Träger öffentlicher Belange/ der Nachbargemeinden mit Schreiben vom 15.05.2019

Stand der Planung: April 2019

Vorlage zur Abwägung im Bauausschuss am ...../ in der Stadtverordnetenversammlung am .....

Stand der Vorlage: 11.03.2020

Stellungnahmen von Behörden/ Trägern öffentlicher Belange, die nur im Rahmen der Beteiligung nach § 4(1) BauGB (frühzeitige Beteiligung) eine Stellungnahme abgegeben haben, jedoch nicht mehr im Rahmen der Beteiligung nach § 4(2) BauGB, sind rot gekennzeichnet.

Stellungnahmen, die im Rahmen des Parallelverfahrens zum BP W25 eingegangen sind bzw. gemeinsame Stellungnahmen für FNP und BP sind in die Abwägung zum FNP aufgenommen worden, wenn keine gesonderte Stellungnahme zur FNP-Änderung abgegeben worden ist. (grüne Kennzeichnung)

lfd. Nr.	beteiligte Träger öffentlicher Belange, Öffentlichkeit	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen		Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung	Beschluss d. Stadtv. vers.			Änderungsvorschlag
		Datum des Schreibens	Stichwort		Kurzfassung	J	N	
<b>A – Nachbarliche Abstimmung gemäß § 2 (2) BauGB</b>								

Die Nachbarkommunen sind beteiligt worden. Es erfolgten keine Stellungnahmen.

lfd. Nr.	beteiligte Träger öffentlicher Belange, Öffentlichkeit Datum des Schreibens	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen		Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung	Beschluss d. Stadtv. vers.			Änderungsvorschlag
		Stichwort	Kurzfassung		J	N	E	
<b>B – Beteiligung der Behörden/ Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB</b>								
01)	Landkreis Oder-Spree Beeskow 18.06.2019							
01a)	Landkreis Oder-Spree Bauordnungsamt AG Bauleitplanung		▪ Keine Einwände	• <b>Kein abzuwägender Gesichtspunkt</b>				
01b)	Landkreis Oder-Spree Bauordnungsamt SG Technische Bauaufsicht		▪ keine Einwände	▪ <b>Kein abzuwägender Gesichtspunkt</b>				
01c)	Landkreis Oder-Spree Umweltamt SG untere Naturschutzbehörde		▪ Keine Äußerung	▪ <b>Kein abzuwägender Gesichtspunkt</b>				
01d)	Landkreis Oder-Spree Umweltamt SG untere Wasserbehörde		▪ keine Einwände	▪ <b>Kein abzuwägender Gesichtspunkt</b>				
01e)	Landkreis Oder-Spree Umweltamt Sachgebiet untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde		▪ keine Einwände	▪ <b>Kein abzuwägender Gesichtspunkt</b>				
02)	Gemeinsame Landesplanungsabteilung GL 5 Potsdam 27.05.2019		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Planungsabsichten sind an die Ziele der Raumordnung angepasst. Zur Begründung wird auf unsere Stellungnahme zur Zielfrage vom 07.05.2018 verwiesen.</li> <li>▪ <i>Inhalt der Stellungnahme zur Zielfrage vom 07.05.2018:</i></li> <li>▪ Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen. Die Planungsabsichten sind an die Ziele der Raumordnung an-</li> </ul>	• <b>Kein abzuwägender Gesichtspunkt</b>				

			<p>gepasst.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Auf die vorliegenden Planungen bezogene Ziele der Raumordnung: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ziel 2.9 LEP B-B – Einstufung von Beeskow als Mittelzentrum im Zentrale-Orte-System</li> <li>▪ Ziel 4.2 LAP B-B – Anschluß neuer Siedlungsflächen an vorhandene Siedlungsgebiete</li> <li>▪ Ziel 4.5 (1) Nr. 1 LEP B-B – Entwicklung von Siedlungsflächen mit Wohnnutzungen in Zentralen Orten ohne Gestaltungsraum Siedlung (ist ohne quantitative Beschränkung möglich)</li> </ul> </li> <li>▪ <b>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht</b> - Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235), Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) in der Fassung der Verordnung vom 27.05.2015 (GVBl. 11, Nr. 24), in Kraft getreten mit Wirkung vom 15.05.2009</li> <li>▪ <b>Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)</b> - Da der Abschluss des Planverfahrens und eine Bekanntmachung des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes möglicherweise nicht mehr im Geltungszeitraum des LEP B-B erfolgen werden, wird auf den in Aufstellung befindlichen LEP HR verwiesen. Der Entwurf des LEP HR kommt bei der Beurteilung der Planungsabsicht derzeit noch nicht zur Anwendung, da für die hier relevanten Regelungsbereiche der rechtswirksame LEP B-B bis zum Inkrafttreten des LEP HR verbindlich bleibt. Unabhängig davon weisen wir darauf hin, dass nach Inkrafttreten des LEP HR die Ziele 3.6 Abs. 1 (Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum), 5.2 Abs. 1 (Anschluss neuer Siedlungsflächen) und 5.6 Abs. 2 und 3 (Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung) für die Planung Anwendung finden werden. Widersprüche zwischen den vorliegenden Planungen und dem LEP HR sind</li> </ul>				
--	--	--	--	--	--	--	--

			<p>derzeit nicht zu erkennen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltsprüfung gibt es keine Hinweise.</li> <li>▪ <i>Stellungnahme 27.05.2019:</i></li> <li>▪ <b>Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)</b> - Da der Abschluss des Planverfahrens und eine Bekanntmachung des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes möglicherweise nicht mehr im Geltungszeitraum des LEP B-B erfolgen werden, wird auf den in Aufstellung befindlichen LEP HR verwiesen. Der Entwurf des LEP HR kommt bei der Beurteilung der Planungsabsicht derzeit noch nicht zur Anwendung, da für die hier relevanten Regelungsbereiche der rechtswirksame LEP B-B bis zum Inkrafttreten des LEP HR verbindlich bleibt. Unabhängig davon weisen wir darauf hin, dass nach Inkrafttreten des LEP HR die Ziele 3.6 Abs. 1 (Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum), 5.2 Abs. 1 (Anschluss neuer Siedlungsflächen) und 5.6 Abs. 2 und 3 (Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung) für die Planung Anwendung finden werden. Widersprüche zwischen den vorliegenden Planungen und dem LEP HR sind derzeit nicht zu erkennen.</li> </ul>				
03)	Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree Beeskow 04.05.2018		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Bebauungsplan Nr. W 25 "Wohngebiet Am Mühlenberg" der Stadt Beeskow ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Laut Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) erfüllt Beeskow mittelzentrale Funktionen. Hier ist die Entwicklung von Wohnsiedlungen und mischgebietsverträglichem Gewerbe grundsätzlich zulässig (Z 4.5 (1) Nr. 1 LEP B-B). wenn die Flächen an vorhandenes Siedlungsgebiet anschließen (Z 4.2 LEP B-B). Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes schließt im Westen, Norden und Osten an bestehende Wohnsiedlungen bzw. Einzelhandel an.</li> </ul>	• <b>Kein abzuwägender Gesichtspunkt</b>			
04)	Landesamt für Umwelt (LfU)		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Immissionsschutz</b></li> <li>▪ <b>Sachstand</b> - Mit der 68. Änderung des FNP</li> </ul>				

	Potsdam 19.06.2019		<p>der Stadt Beeskow sollen die Darstellungen des FNP von Grünfläche / Fläche für Landwirtschaft in Wohnbaufläche sowie von gemischter Baufläche in Grünfläche geändert werden. Im Parallelverfahren erfolgt die Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. W 25 „Wohnen Am Mühlenberg“.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Stellungnahme</b> - Rechtsgrundlage: Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.</li> <li>▪ Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen zur 68. Änderung des Flächennutzungsplans Beeskow keine grundsätzlichen Bedenken. Im Rahmen der Beteiligung am Bebauungsplanverfahren Nr. W 25 „Wohnen Am Mühlenberg“ wurden Hinweise bzw. Nachforderungen zur Schallimmissionsprognose und zu den textlichen Festsetzungen gegeben. Es wird davon ausgegangen, dass diese Hinweise bzw. Nachforderungen im weiteren Planverfahren berücksichtigt werden.</li> <li>▪ <b>Wasserwirtschaft</b> – Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Kein abzuwägender Gesichtspunkt</b>, die Hinweise bzw. Nachforderungen zur Schallimmissionsprognose im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. W 25 „Wohnen Am Mühlenberg“ werden in diesem abgearbeitet.</li> <li>▪ <b>Kein abzuwägender Gesichtspunkt</b></li> </ul>				
05)	Deutsche Telekom Technik GmbH Radebeul 03.07.2019		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zur Planung hat die Deutsche Telekom Technik GmbH bereits mit Schreiben PTI 32, PPB5 vom 14.06.2018 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</li> <li>▪ Inhalt der Stellungnahme vom 14.06.2018:</li> <li>▪ Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Es wird gebeten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Kein abzuwägender Gesichtspunkt im Rahmen FNP</b></li> </ul>				

			<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Es wird gebeten, folgende fachliche Festsetzung in den BP aufzunehmen:</li> <li>- In allen Straßen und Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,5 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</li> <li>- Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu beachten. Es wird gebeten, sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</li> <li>▪ Zur Versorgung der neu zu errichtenden Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebietes erforderlich. Für den rechtzeitigen Ausbau ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Baugebiet der Telekom mind. 4 Monate vor Beginn angezeigt werden.</li> </ul>					
06)	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände Potsdam 20.06.2019		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Inhalt des Bebauungsplanes (ca. 5,4ha) ist, die derzeitige hauptsächliche Nutzung als Wochenendhaussiedlung einer rechtmäßigen Wohnnutzung zuzuführen. Das Plangebiet liegt am Rande des Siedlungsgebietes der Stadt und ist im rechtskräftigen FNP neben gemischter Baufläche als Landwirtschaftsfläche aber größtenteils als <b>Grünfläche</b> eingetragen. Die Planfläche ist kein flächenmäßiger Bestandteil eines Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebietes und es befindet sich in keinem Trinkwasserschutzgebiet. Geschützte Biotop innerhalb des Plangebietes sind nicht bekannt.</li> <li>▪ Die Notwendigkeit der Nutzungsänderung wird mit dem bestehenden Bedarf an Eigenheimgrundstücken begründet. Beeskow ist ausgewiesenes Mittelzentrum, woraus sich ein gewisser Versorgungsauftrag ergibt. Der ehemals</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Kenntnisnahme der Information</b></li>   <li>▪ <b>Die Stellungnahme wird wie folgt behandelt:</b> Die Aussagen der Verbände können so nicht geteilt werden. Es ist nicht anlagebedingt von einem nahezu vollständigen Verlust des Lebensraumes auszugehen. Ein erheblicher Teil</li> </ul>				

			<p>vorgesehene Standort Südwald mit 24ha wurde auf 4ha reduziert, da sich in der Größenordnung keine Genehmigungsmöglichkeit abzeichnete. Diese Reduzierung der Planfläche wurde auch aus Sicht der Naturschutzverbände begrüßt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Dennoch zeichnen sich auch für diesen Standort Konflikte aus Natur- und Artenschutzsicht ab: So wurden 39 Brutvogelarten mit 103 Brutpaaren und 5 Fledermausarten festgestellt. Der im Plangebiet befindliche Gehölz- und Baumbestand ist demzufolge Lebensraum vieler geschützter Tierarten und prägend für das Landschaftsbild in diesem Bereich. Anlagebedingt ist nahezu von einem vollständigen Verlust dieses Lebensraumes auszugehen.</li> <li>▪ Im Immissionsgutachten wird belegt, dass die Umgebungsgeräusche (Schallgutachten) z. Teil ohne Schutzmaßnahmen ein Wohnen unmöglich machen. Daher ist es notwendig, Schutzwälle anzulegen. Allerdings kann von den Wällen lediglich eine Minderung der Geräuschimmission ausgehen, eine verminderte Dauerbelastung verbleibt. Es stellt sich daher grundsätzlich die Frage, ob es sich hier um einen geeigneten Standort für zukünftige Eigenheimwohnnutzung handelt.</li> <li>▪ Grundsätzlich ist die Nachnutzung eines bereits urban genutzten und vorgeprägten Bereiches einer noch unbebauten Fläche vorzuziehen. Die Verbände nehmen darüber hinaus zur Kenntnis, dass die Fläche Bestandteil der Sat-</li> </ul>	<p>des B-Plangebietes/ FNP-Änderungsbereichs ist als Grünfläche (privat und öffentlich) festgesetzt; hier ist ein Maßnahmenmix vorgesehen (z.B. Oststreuwiese (Fläche d), Erhalt und ökologische Verbesserung des „Wäldchens“ an der B168 (Fläche c); Pflanzungen im Bereich des Regenwasserbeckens (Fläche a); Pflanzungen im Bereich des Lärmschutzwalls (A) und an der Südgrenze des Plangebietes. Der Bereich des B-Plangebietes/ FNP-Änderungsbereichs ist kein „typisches Eigenheimentwicklungsgebiet“. Die Entwicklung wird sich über einen gewissen Zeitraum hinziehen, sodaß der Wandel auch für die vorkommenden Brutvogel- und Fledermausarten vonstatten geht. Mit der uNB LOS sind die Maßnahmen im B-Plangebiet entsprechend abgestimmt. Über die Maßnahmen im B-Plangebiet hinaus sind auch Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes vorgesehen, die ebenfalls mit der uNB LOS abgestimmt wurden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Das Plangebiet/ der FNP-Änderungsbereich ist Bestandteil der Siedlungslage Beeskow und bereits durch Siedlungstätigkeit geprägt. Aus der auch in der Begründung zum BP zitierten Studie über Möglichkeiten der Wohnbaulandentwicklung in Beeskow geht hervor, dass die Möglichkeiten der Stadt Beeskow durch eine Reihe von Faktoren (auch Natur- und Artenschutz, Waldbestand, vorhandene Schutzgebiete (Naturschutz, Wasser), Hochwasserbereiche der Spree) limitiert sind. Beeskow als Mittelzentrum muß jedoch die verbleibenden Möglichkeiten nutzen, um für die Wohnungsbauentwicklung vorzusorgen. Die Lärmschutzwälle sorgen für Lärmentwicklungen im Plangebiet, die den derzeit geltenden Richtwerten für All-gemeine Wohngebiete entsprechen.</li> <li>▪ Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</li> </ul>			
--	--	--	--	--	--	--	--

		<p>zung ist, zur „Kernstadt“ gehört und dem Innenbereich zugeordnet wurde.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aus naturschutzfachlicher Sicht ist insbesondere zu fordern, dass <b>alle</b> ermittelten Kompensationsmassnahmen des Eingriffs-/Ausgleichsplanes (Entwurf-Stand April 2019) rechtsverbindlich festgesetzt und umgesetzt werden. Kompensationsbedürftig sind hierbei insbesondere: ca. 13.000m<sup>2</sup> zusätzliche Versiegelung gegenüber dem Bestand;; Überschüttung von ca. 5.700m<sup>2</sup>; neben Obstbäumen und untermaßigen Bäumen wird die Fällung von 78 Bäumen, die nach Baumschutzsatzung geschützt sind (StU von 60cm), anlagebedingt notwendig; 2600m<sup>2</sup> Gehölzbestand sind zu roden; Eingriffe in das Landschaftsbild durch Baum- und Gehölzverlust und Wallaufschüttungen (entgegen der Unterlage sehen die Verbände hier durchaus weiteren Kompensationsbedarf, der Hinweis, dass aufgrund der Festsetzungen kein Eingriffstatbestand verbleibt, kann so nicht geteilt werden, zumal Junganpflanzungen mehrere Jahrzehnte brauchen, um den Eingriff annähernd zu kompensieren)</li> <li>▪ <b>Zusätzliche Hinweise/Forderungen:</b> Für alle Kompensationspflanzungen gilt, dass eine mindestens 3-jährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege garantiert sein muss. Es sind grundsätzlich einheimische standortgerechte Laubgehölzarten vorzusehen. Der Einsatz von Wildobstarten und Blühgehölzen ist ergänzend möglich. Für die Obstwiese ist eine dauerhafte Pflege rechtsverbindlich zu regeln. Für die Massnahme am Friedländer Graben ist zu prüfen, ob es hier eines wasserrechtlichen Verfahrens bedarf. Neben den hydrologischen Belangen sind auch alle anderen Schutzgüter auf ihre Betroffenheit zu prüfen (Eingriff in Boden, Baumbestand/Artenschutz etc.). Für alle Baumpflanzungen ist im Vorfeld nachzuweisen, dass die Baumstandorte auch verfügbar sind.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Da die Maßnahmen im BP-Verfahren festgelegt (und soweit diese im B-Plangebiet durchzuführen sind auch im BP festgesetzt) und mit der uNB LOS abgestimmt sind, werden diese durch die Stadt Beeskow auch durchgeführt (Ausnahme Festsetzungen innerhalb der geplanten Baugrundstücke/ privaten Grünflächen – hier obliegt die Umsetzung den zukünftigen Grundstücksbesitzern). Mit der uNB LOS sind die Maßnahmen entsprechend abgestimmt. Über die Maßnahmen im B-Plangebiet hinaus sind auch Kompensationsmaßnahmen außerhalb des B-Plangebietes vorgesehen, die ebenfalls mit der uNB LOS abgestimmt wurden. (für die FNP-Änderung nicht relevant)</li> <li>▪ Sämtliche Maßnahmen außerhalb der privaten Grünflächen werden durch die Stadt Beeskow umgesetzt. Zur Maßnahme am Friedländer Graben sind seitens des Wasser- und Bodenverband „Mittlere Spree“ keine Einwände erhoben worden. Die Maßnahme ist durch die uNB LOS begrüßt worden. (für die FNP-Änderung nicht relevant)</li> </ul>				
--	--	--	---	--	--	--	--

			<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>FAZIT:</b> Die Verbände halten die Nachnutzung der Planfläche für eine Wohnnutzung für möglich, wenn alle mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft ausreichend kompensiert werden. Dafür bedarf es der rechtsverbindlichen Übernahme aller in der Eingriffs- Ausgleichsplanung ermittelten Kompensationsmassnahmen.</li> </ul>				
07)	Landesbetrieb Straßenwesen Frankfurt (Oder) 21.06.2019		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nach Sichtung der Unterlagen wurde festgestellt, dass die Hinweise aus der Stellungnahme vom 25.05.2018 geprüft und textlich eingearbeitet wurden. Die zeichnerische Darstellung, den vorhandenen <i>Geh-/Radweg</i> aus dem Plangebiet herauszunehmen, bitte ich im Nachgang zu korrigieren. Aus Sicht der Straßenbauverwaltung bestehen keine Einwände.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Kein abzuwägender Gesichtspunkt</b>, der vorhandenen <i>Geh-/Radweg</i> ist bereits im Entwurf zum BP – Planzeichnung – vom April 2019 nicht mehr Bestand des BP-Gebietes. In der Planzeichnung zur FNP-Änderung spielt der <i>Geh-/Radweg</i> keine Rolle.</li> </ul>			
08)	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg 06.06.2019		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können,</li> <li>▪ Keine beabsichtigten eigenen Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können,</li> <li>▪ Der Bereich des o. g. Vorhabens liegt vollständig innerhalb der Erlaubnis für das Feld Reudnitz (Feldesnummer: 11-1507). Die nach § 7 Bundesberggesetz (BBergG) erteilte Erlaubnis gewährt das bis zum 17.12.2018 befristete Recht zur Aufsuchung von tiefliegenden Kohlenwasserstoffen (Erdöl, Erdgas) innerhalb festgelegter Feldesgrenzen. Rechtsinhaberin der Erlaubnis ist die GENEXCO GmbH, Friedrichstr. 95, 10117 Berlin. Die Erlaubnis gestattet noch keine konkreten Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen. Auswirkungen auf die Umwelt werden in diesem Stadium der Erlaubnis nicht erzeugt. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren zulässig. Zuletzt wurden im Rahmen der erteilten Erlaubnis auf dem Gebiet der Stadt Beeskow Aufsuchungstätigkeiten auf der Grundlage eines nach § 52 BBergG zuge-</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Kein abzuwägender Gesichtspunkt</b>, Da einerseits entsprechend Stellungnahme noch keine konkreten Maßnahmen gestattet sind und Auswirkungen auf die Umwelt werden in diesem Stadium der Erlaubnis nicht erzeugt werden und andererseits bei ähnlichen Beteiligungen der CENEXO bei Planungen im Siedlungsgebiet von Beeskow durch die CENEXO keine Einwendungen erhoben wurden, wird auf die Beteiligung der CENEXO zum vorliegenden BP verzichtet.</li> </ul>			

			lassenen Hauptbetriebsplanes durchgeführt. Es wird empfohlen, die Rechtsinhaberin mit in das Verfahren einzubeziehen.					
09)	Landesbetrieb Forst, untere Forstbehörde Briesen 14.06.2019		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen durch die Untere Forstbehörde (uFB), Oberförsterei Briesen, wurde festgestellt, dass Wald gem. § 2 LWaldG betroffen ist.</li> <li>▪ Die im Entwurf zum Planbereich des B-Plan Nr. W 25 "Wohnen Am Mühlenberg" der Stadt Beeskow betroffene Waldfläche befindet sich im Waldgebiet Nr. 174 (Friedland) der Forstabteilung 4581 x 2 im Revier Beeskow der Oberförsterei Briesen. Im Plangebiet sind in der Gemarkung Beeskow, Flur 14 auf den Flurstücken 59 anteilig und 44/1 anteilig die Waldeigenschaft gem. § 2 LWaldG durch die untere Forstbehörde festgestellt worden (siehe Anlage 2 dieser Tabelle - Kartendarstellung zur Feststellung der Waldeigenschaft gem. § 2 LWaldG). Die Größe der betroffenen Waldfläche wurde mit insgesamt 2.459 m ermittelt. Der örtliche Waldanteil beträgt in der Gemarkung Beeskow 18 % und wird forstpolitisch als problematisch angesehen. Nach den Regelungen des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) und LWaldG ist Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, als Lebens- und Bildungsraum, als Ort der Erholung sowie seiner Bedeutung als nachwachsende Rohstoff- und Einkommensquelle zu erhalten und durch funktionengerechte Bewirtschaftungsmaßnahmen nachhaltig zu sichern. Aus diesem Grund ist Wald grundsätzlich von einer Planung auszunehmen bzw. der Eingriff in diesen weitestgehend zu minimieren. Nach den vorgelegten Entwurfsunterlagen (Stand: Mai 2019) befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches ein flächiger Gehölzbestand im Nordwesten des Plangebietes mit waldartigem Charakter. Nach den Regelungen des § 32 Absatz 1 Nummer 6 LWaldG ist die untere Forstbehörde zuständig für die Feststellung der Waldeigenschaft. Dies erfolgt unabhängig von der Lage des Waldes. Nach Prüfung der Unter-</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Kein abzuwägender Gesichtspunkt,</b> Im Anschluß des BP-Verfahrens wird die Waldumwandlung durch die Stadt Beeskow sichergestellt. Für die im GEe befindliche Fläche (BP) ist die Waldumwandlung durch den Grundstückseigentümer zu beantragen.</li> <li>▪ Die als Wald festgestellte und als solche im Plan verbleibende Fläche wird in der Planzeichnung des BP als Wald dargestellt (im Entwurf war hier eine öffentliche Grünfläche dargestellt). Im FNP-Verfahren wird die Fläche aufgrund der geringen Größe nicht als Wald dargestellt, sondern ist Bestandteil des als Grünfläche ausgewiesenen Bereichs.</li> </ul>				

		<p>lagen wurde durch die untere Forstbehörde der sich im Planungsbereich befindliche flächige Gehölzbestand begutachtet. Im Ergebnis der Prüfung wurde durch die uFB die Waldeigenschaft gem. § 2 LWaldG festgestellt. Die Bauleitplanung erfolgt als ein Planungsprozess, in der gesetzliche Vorgaben und stadtplanerische Interessen miteinander abzuwägen sind. Gegenüber den Planungsunterlagen, die für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange erstellt wurden, hat sich aus immissionsschutzrechtlichen Gründen ergeben, dass auf die vollständige Rodung, der mit Laubbäumen bestandenen Fläche verzichtet wird. Weiterhin ist es beabsichtigt, zur Errichtung eines Schallschutzwalles (Wall B) im Süden des Laubgehölzbestandes kleinflächig, auf einer Fläche von 200 m<sup>2</sup> eine Rodung durchzuführen. Der Ersatz soll gewährleistet werden durch die Neupflanzung eines flächigen Gehölzes im Verhältnis von 1 : 1, unter der Voraussetzung, dass heimische Laubgehölze verschiedener Arten eingesetzt werden und sich somit ein höherwertiges, artenreiches Biotop entwickelt. Nach § 8 Abs. 3 LWaldG sind nachteilige Wirkungen einer Umwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes als Kompensationsmaßnahme auszugleichen. Das Größenverhältnis der Kompensationsmaßnahme zur Umwandlungsfläche beträgt regelmäßig mindestens 1:1 in Form einer Erstaufforstung. Bei dauerhafter Umwandlung je nach den ausgewiesenen abwägungsrelevanten Waldfunktionen und dem Ausmaß der nachteiligen Wirkungen auf die Schutz- und Erholungsfunktion in der Regel ein Vielfaches. Waldfunktionen stellen die Wirkungen des Waldes dar, die der Allgemeinheit zur Daseinsvorsorge dienen. Diese Wirkungen werden mit dem Instrument der Waldfunktionskartierung (WFK) erfasst und kartenmäßig dargestellt. Die Waldfunktionskartierung erfolgt durch die untere Forstbehörde eigentumsüber-</p>					
--	--	---	--	--	--	--	--

			<p>greifend gemäß § 1 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 und 4 in Verbindung mit § 32 Abs.1 Nr. 3 des LWaldG. Gemäß der Anleitung zur Waldfunktionskartierung wurde durch die untere Forstbehörde für den betroffenen Wald gem. § 2 LWaldG keine abwägungsrelevante Waldfunktion festgestellt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Dem Planungsentwurf der Stadt Beeskow zum Bebauungsplane Nr. W 25 "Wohnen Am Mühlenberg" und die Änderung des Flächennutzungsplans (Stand: Mai 2019) stimmt die Untere Forstbehörde hinsichtlich der Darstellung des Geltungsbereiches zu.</li> <li>▪ Eine Genehmigung zur Umwandlung von Wald gem. § 8 LWaldG in eine andere Nutzungsart, hier für die Errichtung eines Wall zum Schallschutz auf einer Fläche von 200 m<sup>2</sup>, wird durch die Untere Forstbehörde in Aussicht gestellt.</li> <li>▪ Hinweis: Im Falle eines Bauantragsverfahrens, darf Wald gemäß § 8 LWaldG nur mit vorheriger Genehmigung der unteren Forstbehörde in eine andere Nutzungsart zeitweilig oder dauerhaft umgewandelt werden.</li> </ul>				
11)	EWE Netz GmbH Beeskow 17.05.2019		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsar-</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kein abzuwägender Gesichtspunkt</b>, Hinweise für nachfolgende Planungsebenen und die Ausführung</li> </ul>			

			<p>beiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</li> </ul>				
12)	GDMcom Leipzig 28.05.2019		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bezugnehmend auf das BP-Gebiet erteilt die GDMcom Auskunft für die folgenden Anlagenbetreiber:</li> <li>▪ Nicht betroffen – Erdgasspeicher Peissen GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, GasLINE Telekommunikationsgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG *, ONTRAS Gastransport GmbH, VNG Gasspeicher GmbH.</li> <li>▪ * GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur z.T. zuständig. Es wird darum gebeten, den angegebenen Anlagenbetreiber zu beteiligen.</li> <li>▪ ONTRAS Gastransport GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), VNG Gasspeicher GmbH, Erdgasspeicher Peissen GmbH - Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s vorgenannten genannten Anlagenbetreiber/s. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kein abzuwägender Gesichtspunkt</b></li> </ul>			
13)	Zentraldienst Polizei Brandenburg Kampfmittelbeseitigungsdienst Zossen 04.05.2018		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Kein abzuwägender Gesichtspunkt</b>, Information für die nachfolgenden Planungsebenen</li> </ul>			
14)	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Bonn		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Durch die Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Kein abzuwägender Gesichtspunkt</b></li> </ul>			

	20.05.2019							
15)	Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Beeskow und Umland 03.05.2018  29.05.2018		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Eine trink- und abwasserseitige Erschließung der Grundstücke im Planungsgebiet ist technisch möglich und erfolgt von der Straße "Am Mühlenberg". (Leitungsbestand s. Anlage 4 zur Abwägungsliste)</li> <li>▪ Die Löschwasserversorgung ist mit 96 m³/h über 2 Stunden von der Kreuzung zur Friedländer Chaussee gewährleistet.</li> <li>▪ Wie im Text beschrieben, darf Niederschlagswasser nicht in das zentrale öffentliche Abwassernetz eingeleitet werden, sondern sollte in Straßenmulden oder auf dem Grundstück versickern.</li> <li>▪ Planungen für zukünftige Maßnahmen im o. g. Gebiet gibt es von Seiten des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland nicht.</li> <li>▪ Im Zuge der bauseitigen Erschließung durch Straßen- und anderer Medienträger sollte eine gemeinsame Planung Vorrang haben.</li> <li>• In der Straße Am Mühlenberg ist eine Trinkwasserleitung vorhanden. Über den vorhandenen Hydranten kann eine Löschwasserversorgung mit 48 m³/h ermöglicht werden. Bei der Trinkwassererschließung des Wohngebietes reicht die Dimensionierung für eine Löschwasserentnahme nicht aus.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kein abzuwägender Gesichtspunkt</b>, die Ausführungen zu den Versorgungsmöglichkeiten werden zur Kenntnis genommen.</li> </ul>				
16)	IHK Ostbrandenburg Frankfurt (Oder) 05.06.2019		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Einwände (Formblatt)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kein abzuwägender Gesichtspunkt</b></li> </ul>				
17)	Handwerkskammer Frankfurt (Oder) 13.06.2019		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg hat derzeit keine Einwände zum B-Plan.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kein abzuwägender Gesichtspunkt</b></li> </ul>				
18)	Wasser- und Bodenverband „Mittlere Spree“ Beeskow 18.06.2018		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zum Bebauungsplan W25 "Wohngebiet - Am Mühlberg" gibt der Wasser- und Bodenverband, im Rahmen der berührten Träger öffentlicher Belange, seine Zustimmung mit folgenden Hinweisen/Forderungen: Das anfallende Regenwasser ist auf den Grundstücken zu versickern.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kein abzuwägender Gesichtspunkt</b>, der Sachverhalt ist der Stadt Beeskow bekannt</li> </ul>				

			Eine Einleitung in ein Gewässer 2. Ordnung ist für dieses Gebiet nicht möglich.				
19)	Busverkehr Oder-Spree GmbH Fürstenwalde 15.05.2019		<ul style="list-style-type: none"> <li>Nach Durchsicht der Unterlagen festgestellt werden, dass die Belange der Busverkehr Oder-Spree GmbH unberührt bleiben und somit keine Einwände bestehen. In unmittelbarer Nähe des Planungsgebietes befinden sich die Bushaltestellen "Beeskow, Ostkreuz" beidseitig in der Frankfurter Straße, die von den Buslinien 400, 401, 402 und 442 bedient werden. Mit einer Entfernung von durchschnittlich 260 m ist somit auch eine ÖPNV-Anbindung gegeben. Es ist zu bedenken, dass dazu allerdings eine entsprechende Zuwegung über die B 168 Voraussetzung ist. Es wird darum gebeten, diesen Umstand bei der Planung zu berücksichtigen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li><b>Kein abzuwägender Gesichtspunkt</b>, eine entsprechende Zuwegung ist über den Fuß-/Radweg auf der Ostseite der B 168 (im Bereich des FNP-Änderungsbereichs) bereits gegeben. (nicht FNP-relevant)</li> </ul>			

